

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache

Gremium	Sitzungsdatum	
Hauptausschuss	17.01.2018	
Stadtverordnetenversammlung	01.02.2018	

Beratungsgegenstand

Verordnung über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Fürstenwalde/Spree

Sachverhalt:

Seit in Kraft treten des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) am 28.11.2006 dürfen Verkaufsstellen Montag bis Samstag von 0 Uhr bis 24 Uhr geöffnet und müssen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

Abweichend von dieser grundsätzlichen Regelung des § 3 BbgLÖG erlaubt der Gesetzgeber jedoch die Öffnung für den geschäftlichen Verkehr aus Anlass von besonderen Ereignissen.

Gemäß der letzten Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) dürfen Ladengeschäfte gem. § 5 (1) jährlich an höchstens fünf Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein.

Dazu liegen der Verwaltung Mitteilungen über folgende Veranstaltungen vor:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------|
| 1. Stadtfest | vom 25.05. bis 27.05.2018 |
| 2. Handwerker- und Bauernmarkt | am 09.09.2018 |
| 3. Weihnachtsmarkt | vom 14.12. bis 16.12.2018 |

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in § 5 (2) BbgLÖG neu geregelt, dass Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr öffnen dürfen, soweit die Verkaufsstellen von dem stattfindenden Ereignis betroffen sind. Die Öffnung von Verkaufsstellen nach Satz 1 führt zum Verbrauch der Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das betroffene Gemeindegebiet und ist innerhalb des gesamten Gemeindegebietes an bis zu fünf Sonn- oder Feiertagen je Kalenderjahr zulässig.

Der Verwaltung liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse über entsprechende Veranstaltungen/Ereignisse i. S. von § 5 (2) BbgLÖG vor, die eine Öffnung von Ladengeschäften ermöglichen würden.

Die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen (§ 5 Abs. 1 und 2 BbgLÖG).

Für folgende Veranstaltungen schlägt die Verwaltung nachstehende verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2018 vor:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| 1. Stadtfest | am 27.05.2018 |
| 2. Handwerker- und Bauernmarkt | am 09.09.2018 |
| 3. Weihnachtsmarkt | am 16.12.2018 |

Die festzusetzenden verkaufsoffenen Sonntage gelten für das gesamte Stadtgebiet und geben dem Einzelhandel die Möglichkeit, den Zustrom der Veranstaltungsbesucher geschäftlich zu nutzen.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Verordnung über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Fürstenwalde/Spree wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

In Vertretung

Dr. Fehse
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Verordnung über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Fürstenwalde/Spree